

Herausforderung Internet: »Eltern dürfen nicht resignieren«

EIN GESPRÄCH MIT VERENA WEIGAND*

Wer ist in Deutschland für den Jugendschutz im Internet zuständig?

Weigand: Seit 2003 gehört die Aufsicht der Telemedien zu den Aufgaben der jeweiligen Landesmedienanstalt. Weil das Internet über die gesamte Bundesrepublik wahrnehmbar ist, wurde zusätzlich eine zentrale Organisation geschaffen, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die Onlineinhalte im Hinblick auf den Jugendschutz beurteilt und diesbezüglich die Entscheidungen trifft. Die KJM überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages im Internet und im privaten Rundfunk und dient den Landesmedienanstalten als Organ. Das heißt in der Praxis: Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) ist zum Beispiel für die Beobachtung der bayerischen Internetangebote zuständig. Abschließend bewertet werden diese Angebote von der KJM. Die jeweiligen Verfahren, die sich daraus ergeben, wickelt wiederum die BLM ab. Zusammengesetzt ist die KJM aus VertreterInnen von 6 Landesmedienanstalten, 4 VertreterInnen der Länder und 2 des Bundes.

Was darf aus jugendschutzrechtlicher Sicht im Internet gezeigt werden, was nicht?

Weigand: Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht ein abgestuftes System vor, dessen inhaltliche Vorschriften für Internet und Rundfunk gleich formuliert sind. Zunächst gibt es eine Reihe von absolut unzulässigen Inhalten, die weder im Internet noch im Rundfunk jemals gezeigt werden dürfen und teils Straftatbestände sind. Dazu gehört schwere Pornografie, Gewaltverherrlichung, die Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen, Aufforderung zum Rassenhass oder Kriegsverherrlichung. Dann gibt es sogenannte relativ unzulässige Inhalte, zum Beispiel die einfache Pornografie. Derartiges ist nicht im Rundfunk, aber im Internet zulässig, wenn ein Altersverifikationssystem (AVS) vor das Angebot geschaltet wird, das die Volljährigkeit der NutzerInnen überprüft. Die dritte Stufe bezeichnet das, was man bestimmten Altersstufen zumuten kann oder nicht. Hier beginnt der eigentliche Jugendschutz, und es gelten wie bei den Trägermedien die Einschätzungen ab 0, 6, 12, 16 und 18 Jahren. Anders als im Rundfunk ist es im Internet zwar möglich, aber nicht üblich, Zeiten einzuhalten, in denen bestimmte Inhalte nicht gezeigt werden dürfen. In diesen Fällen sind »technische Mittel« einzusetzen, durch die auch eine Altersprüfung erfolgt. Diese muss aber nicht so streng gehalten sein wie bei Inhalten, die ausschließlich für Erwachsene zugänglich sein dürfen.

chung, die Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen, Aufforderung zum Rassenhass oder Kriegsverherrlichung. Dann gibt es sogenannte relativ unzulässige Inhalte, zum Beispiel die einfache Pornografie. Derartiges ist nicht im Rundfunk, aber im Internet zulässig, wenn ein Altersverifikationssystem (AVS) vor das Angebot geschaltet wird, das die Volljährigkeit der NutzerInnen überprüft. Die dritte Stufe bezeichnet das, was man bestimmten Altersstufen zumuten kann oder nicht. Hier beginnt der eigentliche Jugendschutz, und es gelten wie bei den Trägermedien die Einschätzungen ab 0, 6, 12, 16 und 18 Jahren. Anders als im Rundfunk ist es im Internet zwar möglich, aber nicht üblich, Zeiten einzuhalten, in denen bestimmte Inhalte nicht gezeigt werden dürfen. In diesen Fällen sind »technische Mittel« einzusetzen, durch die auch eine Altersprüfung erfolgt. Diese muss aber nicht so streng gehalten sein wie bei Inhalten, die ausschließlich für Erwachsene zugänglich sein dürfen.

Können Sie konkrete Beispiele für Verstöße nennen?

Weigand: Nein. Dies wird grundsätzlich nicht gemacht, weil die meisten Angebote noch in irgendeiner Form im Netz verfügbar sind und die öffentliche Nennung quasi Werbung dafür wäre. Ich kann nur grob Inhalte beschreiben. Gegen eine Website mit Tierpornografie würde die KJM beispielsweise vorgehen, weil dies unter schwere Pornografie fällt und damit absolut unzulässig ist. Dazu gehören auch rechtsextreme Seiten, die Texte beinhalten, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen, weil sie zum Beispiel den Holocaust leugnen.

Wo können Menschen mutmaßliche Verstöße, die ihnen im Internet auffallen, melden?

Weigand: Es ist möglich, sich bei jeder Landesmedienanstalt, direkt auf der KJM-Homepage (kjm-online.de) oder bei jugendschutz.net zu melden. Letzteres betrifft eine Organisation, die die KJM dabei unterstützt, Verstöße im Internet aufzuspüren. Die Beschwerden werden auf jeden Fall immer an die richtige Stelle weitergegeben.

Nach welchen Kriterien wird beanstandetes Material geprüft?

Weigand: Grundlage der Prüfung bildet ein Kriterienkatalog, den die KJM für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien entwickelt hat. Darin sind die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie Leitlinien für deren Auslegung aufgeführt. Seit 2011 enthält der Katalog auch einen Exkurs zur Beurteilung von Onlinespielen. Anhand der Maßstäbe können die Fälle besser

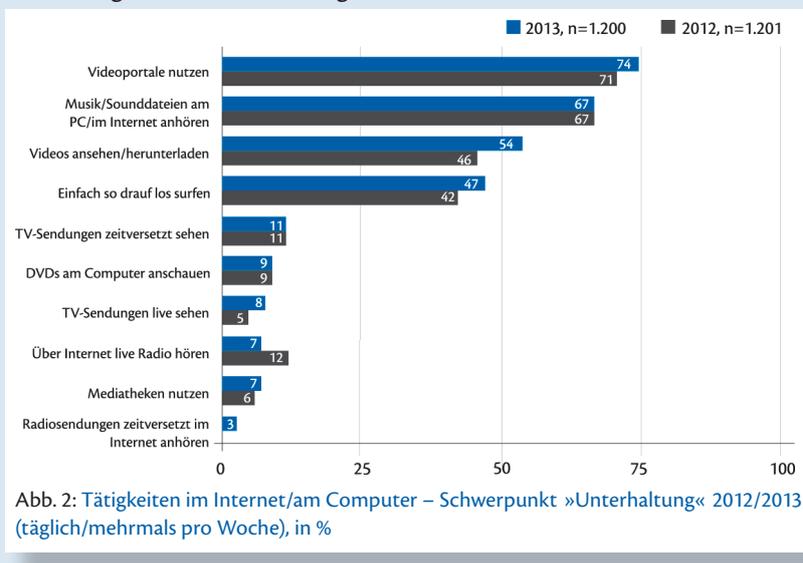
beurteilt werden, wobei am Schluss aber immer eine Werteentscheidung steht. Vor allem beschäftigen sich die Kriterien mit den Wirkungsrisiken, die eine Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. -gefährdung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben. Dies betrifft Inhalte, die – wie bereits beschrieben – nur bestimmten Altersstufen zugemutet werden können, aber nicht grundsätzlich unzulässig sind. Bestimmte Gewalt- oder Sexualdarstellungen können etwa die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen. Beurteilungskriterien für solche Darstellungen können beispielsweise die Ausprägung oder auch der Kontext von Gewalt sein, das heißt zum Beispiel Identifikationsangebote durch gewalttätige Figuren. Bewertungskriterien für Sexualdarstellungen sind unter anderem Inhalte, die nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen entsprechen, wie außergewöhnliche Sexualpraktiken, aber auch die Verknüpfung von Sexualität mit Gewalt.

Wie sieht das Prüfverfahren praktisch aus?

Weigand: Sehr komplex. Wenn eine Beschwerde bei der BLM ankommt, stellen wir fest, ob es sich um eine/n AnbieterIn aus Bayern handelt und wir damit zuständig sind. Dann schauen wir uns in unserer Programmebeobachtung das Angebot an. Entweder ist relativ schnell zu erkennen, dass es ein Verstoß ist, oder es muss noch sehr genau auf die Unterseiten geschaut werden. Wenn die BLM einen Anfangsverdacht feststellt, leitet sie den Fall mit einer Begründung an die KJM weiter. Eine sogenannte Prüfgruppe, bestehend aus 5 PrüferInnen aus ganz Deutschland, beurteilt diesen Fall dann sozusagen live im Internet. Gleichzeitig muss das, was geprüft wird, mit einer speziellen Software aufgezeichnet werden, damit später rechtssicher nachzuweisen ist, was genau in dem Angebot zu sehen war. Online kann es ja jeden Tag ver-

12- bis 19-Jährige ...

... waren 2013 nach Selbsteinschätzung täglich 179 Minuten online.
 ... verbringen knapp ein Viertel der Nutzungszeit (24 %) mit Unterhaltung.
 ... verbringen ihre Unterhaltungszeit v. a. mit:



Quelle: JIM 2013, JIM 2012, www.impfs.de

ändert werden. Sieht die Prüfgruppe tatsächlich einen Verstoß, wird dies mit einer nochmaligen Begründung weitergeleitet an den KJM-Prüfausschuss, der aus 3 KJM-Mitgliedern besteht. Wenn alle 3 einstimmig ebenfalls einen Verstoß sehen, ist das Verfahren bei der KJM abgeschlossen. Dann wird der Fall an die BLM zurückgegeben mit der Aufforderung, die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen – das heißt, ein Bußgeld zu verhängen, eine Beanstandung oder eine Untersagungsverfügung auszusprechen. Bei Letzterem muss das Angebot geändert oder geschlossen werden. Wird im KJM-Prüfausschuss nicht einstimmig entschieden, geht der Fall in das 12-köpfige Plenum der KJM, das dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wobei es im Internet leichter ist als im Rundfunk, zu einem einstimmigen Ergebnis zu kommen, weil die Verstöße meistens relativ eindeutig sind.

Es gibt Millionen von Internetseiten. Machen da die genannten Sanktionen gegen einzelne AnbieterInnen überhaupt Sinn?

Weigand: Ganz klar: Ja. Die Wirkung ist zwar für den Außenstehenden oft

nicht spürbar. Außer demjenigen, der sich darüber beschwert hat, merken NutzerInnen ja oft nicht, dass das Angebot verschwunden oder verändert ist. Aber in der Summe nützt es natürlich etwas. Ich vergleiche dies immer mit VerkehrsünderInnen: Würde man Verkehrsverstöße für legal erklären, würde sich relativ schnell der Gesamteindruck ändern. Allein schon die Tatsache, dass es nicht erlaubt ist, wird sicherlich sehr viele davon abhalten, bestimmte Inhalte ins Netz zu stellen.

Wann kommt es zu Streitfällen?

Weigand: Zum Beispiel dann, wenn die zuständige Landesmedienanstalt die von der KJM beschlossenen Maßnahmen umsetzt und die AnbieterInnen die Sanktionen nicht einsehen. Es ist zum Beispiel möglich, gegen eine Untersagungsverfügung Widerspruch einzulegen. AnbieterInnen begründen dies oft damit, dass es angeblich viele Angebote wie ihre im Netz gebe. Oder dass Inhalte aus ihrer Sicht zum Beispiel keine Pornografie darstellen würden. Dann kommt es zu einem Gerichtsverfahren. Dabei können verschiedene Instanzen durchlaufen werden, was zu großen Zeitverzögerungen führen

nicht genügend verbreitet sind, obwohl es eine Reihe von Initiativen gibt, um dies stärker zu fördern.

Das Internet wächst rasant und verändert sich ständig. Wie gehen die zuständigen Kontrollinstanzen, in Ihrem Fall die BLM, damit um?

Weigand: Unsere MitarbeiterInnen schauen sich sozusagen um der Kinder willen Tag für Tag das Internetangebot sehr genau an und dokumentieren dies, was im Hinblick auf die psychische Belastung nicht zu unterschätzen ist. Wenn dabei neue Phänomene auftreten, wird dies im Team besprochen. Bei sich deutlich auswirkenden Veränderungen werden die Beurteilungskriterien der KJM übrigens auch ergänzt. Unser Team, das Inhalte für die KJM vorbewertet, ist interdisziplinär, was sehr hilfreich ist, weil aus verschiedenen Bereichen Erkenntnisse einfließen. Es sind zum Beispiel EntwicklungspsychologInnen dabei, die sich mit den Verarbeitungsmechanismen von Kindern in der jeweiligen Altersstufe auskennen. Auch KommunikationswissenschaftlerInnen gehören dazu, die Inhalte von der filmanalytischen oder journalistischen Seite her bewerten können. Der Jugendschutz steht ja nicht für sich allein, sondern muss auch gegen die Kunst-, die Berichterstattungs- sowie die Meinungsfreiheit abgewogen werden.

Beobachten Sie spezielle Entwicklungen?

Weigand: Es gibt relativ viele jugendaffine Foren, in denen gesundheitsschädliche oder auch -gefährdende Praktiken verbreitet werden. Dazu gehören Ritzer- und Selbstverletzungsforen, die Jugendliche sehr stark ansprechen. Oder auch die Pro-Anorexie-Foren, die seit 5 Jahren auf dem Vormarsch sind. Bei den pornografischen Angeboten werden immer stärker sehr ungewöhnliche und zum Teil auch gefährliche Sexualpraktiken vermittelt. Wenn zum Beispiel ein Pornoangebot besonders stark Atemreduktion betont, ziehen andere AnbieterInnen nach.

Liegt hierin das größte Gefahrenpotenzial für Kinder und Jugendliche?

Weigand: Es gibt eine ganze Reihe von Problemen und Gefahren im Internet. Ich würde kein Ranking aufstellen wollen. Es hängt vom individuellen Verhalten der Kinder und Jugendlichen ab, davon, was sie suchen und womit sie auch ungewollt konfrontiert werden. Meiner Meinung nach sind sexualisierte, besonders gewalthaltige und politisch extreme Angebote sehr problematisch.

Wo liegen Ihrer Meinung nach beim Jugendschutz im Internet generell die größten Probleme?

Weigand: Mit dem deutschen Rechtsinstrumentarium können wir bei ausländischen Angeboten nur beschränkt agieren. Wir haben auch hier die Möglichkeit, über die Bundesprüfstelle zu erwirken, dass diese Inhalte gegebenenfalls auf dem Index landen und nicht mehr so leicht auffindbar sind. Aber die Tatsache, dass das Internet ein weltweites Medium ist, ist vom Jugendschutzstandpunkt her nicht gelöst. Diesbezüglich würde ich mir wünschen, dass man sich auf internationaler Ebene stärker abspricht und zu gemeinsamen Standards kommt.

Was halten Sie darüber hinaus für wichtig?

Weigand: Ich wünsche mir, dass Eltern genauer hinschauen und dass sie nicht resignieren angesichts der Medienflut, auch im Hinblick auf die heimische Medienerziehung. Vielmehr sollten sie sich mit den Herausforderungen auseinandersetzen und ein Vertrauensverhältnis zu ihren Kindern aufbauen, damit diese problematische Inhalte, die sie gesehen haben, thematisieren können und sich damit nicht alleingelassen fühlen. ■

kann. Die BLM steht in relativ vielen Gerichtsverfahren zu diesen Themen.

Was müssen AnbieterInnen von Onlineangeboten aus jugendschutzrechtlicher Sicht beachten?

Weigand: Sie müssen auf jeden Fall die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages kennen, also wissen, was erlaubt ist und was nicht. Wenn Internetangebote eine bestimmte Anzahl von NutzerInnen haben, muss im Impressum ein Jugendschutzbeauftragter oder eine Jugendschutzbeauftragte benannt sein. Außerdem können sich AnbieterInnen einer freiwilligen Selbstkontrolle für den Internetbereich anschließen, zum Beispiel der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM), die auch beratend tätig ist. Wenn entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte angeboten werden, spricht: für über 16- oder 18-Jährige, oder auch relativ unzulässige, müssen, wie gesagt, entweder »technische Mittel« vor das Angebot geschaltet sein oder Website-InhaberInnen müssen ein anerkanntes Jugendschutzprogramm verwenden. Dies bedeutet, dass sie dabei selbst über eine technische Schnittstelle eine Alterseinschätzung für ihre Onlineinhalte eingeben. In den Haushalten, in denen Eltern das Programm installiert haben, wird dieses Internetangebot dann ausgefiltert bzw. geblockt. Wobei die Jugendschutzprogramme noch

* Verena Weigand ist Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), München.

